



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2003 Nr. 10 Veröffentlichungsdatum: 07.01.2003

Seite: 275

Zweiter Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe vom 5. Dezember 2002

AOK Westfalen-Lippe

Zweiter Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe vom 5. Dezember 2002

Die Satzung der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 22.11.1995, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen der Satzung

§ 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Mitglied der Pflegekasse sind auch die Personen, die ein Beitrittsrecht nach § 26 a SGB XI haben und die Mitgliedschaft bei ihr gewählt haben."

2

In § 4 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Wörter "oder Lebenspartner" eingefügt.

3

In § 6 Abs. 4 wird das Wort "Weiterversicherten" durch die Wörter "freiwillig Versicherten nach den §§ 26 und 26 a SGB XI" ersetzt.

4

In § 7 werden nach Nummer 8 folgende Nummern 9 bis 11 angefügt:

- "9. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 43 a SGB XI)
- 10. Zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 45 b SGB XI)
- 11. Unterstützung bei Behandlungs- und Pflegefehlern"

5

§ 15 wird wie folgt gefasst:

"§ 15

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen der Pflegekasse gelten die betreffenden Satzungsregelungen der AOK Westfalen-Lippe."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Dortmund, den 5. Dezember 2002

Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Pflegekasse Dr. Projahn Der Vorsitzende des Vorstandes der Pflegekasse N a d o l n y

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 2 wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI genehmigt.

Essen, den 9. Dezember 2002

II1 -3600.1-2/I

Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Siguda

- MBI. NRW. 2003 S. 275